

TE Vwgh Erkenntnis 1985/11/27 85/11/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1985

Index

KFG

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §57 Abs8

KFG 1967 §58 Abs1

KFG 1967 §61 Abs5

KFG 1967 §86 Abs2

1. KFG 1967 § 57 heute
2. KFG 1967 § 57 gültig ab 20.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
3. KFG 1967 § 57 gültig von 09.06.2016 bis 19.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
4. KFG 1967 § 57 gültig von 01.07.2007 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
5. KFG 1967 § 57 gültig von 28.10.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
6. KFG 1967 § 57 gültig von 31.12.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
7. KFG 1967 § 57 gültig von 11.08.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
8. KFG 1967 § 57 gültig von 01.03.1998 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
9. KFG 1967 § 57 gültig von 20.08.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
10. KFG 1967 § 57 gültig von 28.07.1990 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 58 heute
2. KFG 1967 § 58 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. KFG 1967 § 58 gültig von 14.05.2022 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
4. KFG 1967 § 58 gültig von 16.12.2020 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 58 gültig von 20.05.2018 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
6. KFG 1967 § 58 gültig von 20.05.2018 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
7. KFG 1967 § 58 gültig von 01.08.2017 bis 19.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
8. KFG 1967 § 58 gültig von 16.05.2012 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2012
9. KFG 1967 § 58 gültig von 19.08.2009 bis 15.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
10. KFG 1967 § 58 gültig von 31.12.2004 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
11. KFG 1967 § 58 gültig von 13.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
12. KFG 1967 § 58 gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
13. KFG 1967 § 58 gültig von 01.03.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
14. KFG 1967 § 58 gültig von 20.08.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

15. KFG 1967 § 58 gültig von 29.12.1984 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 552/1984
1. KFG 1967 § 61 heute
 2. KFG 1967 § 61 gültig ab 01.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
 3. KFG 1967 § 61 gültig von 01.03.1998 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 4. KFG 1967 § 61 gültig von 12.04.1995 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1995
 5. KFG 1967 § 61 gültig von 01.09.1994 bis 11.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 651/1994
 6. KFG 1967 § 61 gültig von 01.08.1987 bis 31.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1987
1. KFG 1967 § 86 heute
 2. KFG 1967 § 86 gültig ab 07.11.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
 3. KFG 1967 § 86 gültig von 01.11.1997 bis 06.11.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
 4. KFG 1967 § 86 gültig von 01.01.1995 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
 5. KFG 1967 § 86 gültig von 31.12.1982 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 631/1982

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hrdlicka und die Hofräte Dr. Knell, Dr. Dorner, Dr. Waldner und Dr. Bernard als Richter, im Beisein der Schriftführerin Kommissär Dr. Tobola, über die Beschwerde des J H in O, vertreten durch Dr. Wolfgang Hochsteger, Rechtsanwalt in Hallein, Bayrhamerplatz 4/2, gegen die Bundespolizeidirektion Salzburg, betreffend Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, zu Recht erkannt:

Spruch

Die am 3. August 1985 um 4.35 Uhr durch Organe der Bundespolizeidirektion Salzburg in S vorgenommene Abnahme des Zulassungsscheines für den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen XXX wird für rechtswidrig erklärt. Die am 3. August 1985 um 4.35 Uhr durch Organe der Bundespolizeidirektion Salzburg in S vorgenommene Abnahme des Zulassungsscheines für den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen römisch 30 wird für rechtswidrig erklärt.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 9.640,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

In seiner auf „Art. 132a“ (richtig: 131a) B-VG gestützten Beschwerde bekämpft der Beschwerdeführer die am 3. August 1985 um 4.35 Uhr durch Organe der Bundespolizeidirektion Salzburg in S, erfolgte Abnahme des Zulassungsscheines für den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen XXX. Er beantragte die kostenpflichtige Feststellung der durch diese Maßnahme bewirkten Rechtsverletzung. Die belangte Behörde hat eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt. In seiner auf „Art. 132a“ (richtig: 131a) B-VG gestützten Beschwerde bekämpft der Beschwerdeführer die am 3. August 1985 um 4.35 Uhr durch Organe der Bundespolizeidirektion Salzburg in S, erfolgte Abnahme des Zulassungsscheines für den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen römisch 30. Er beantragte die kostenpflichtige Feststellung der durch diese Maßnahme bewirkten Rechtsverletzung. Die belangte Behörde hat eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Zwischen den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist unbestritten, daß der Beschwerdeführer zu dem genannten Zeitpunkt von einer Verkehrsstreife angehalten worden war und ihm wegen Verdachtes der Alkoholisierung neben Führerschein und Fahrzeugschlüsseln auch der Zulassungsschein abgenommen wurde. Umstände, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit des vom Beschwerdeführer gelenkten und für ihn zugelassenen Fahrzeuges beeinträchtigt hätten, waren nach der Aktenlage nicht erkennbar. Auch die belangte Behörde führt solche Umstände nicht ins Treffen.

Die belangte Behörde tritt der Behauptung des Beschwerdeführers, die angefochtene Maßnahme sei gesetzlos erfolgt, mit dem Hinweis auf § 5 Abs. 3 StVO 1960 entgegen, wonach die Organe der Straßenaufsicht berechtigt sind, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, an der Lenkung oder Inbetriebnahme

eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und der Art des Fahrzeuges, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges u. dgl. anzuwenden. Damit vermag sie aber die Beschwerdebehauptungen nicht zu entkräften. Das KFG 1967 sieht an einigen Stellen vor, daß der Zulassungsschein abgenommen werden darf (§ 57 Abs. 8, § 58 Abs. 1, § 61 Abs. 5, § 86 Abs. 2). Voraussetzung für die Abnahme des Zulassungsscheines nach diesen Bestimmungen ist immer der Verdacht, das Kraftfahrzeug entspreche nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen. Auch der Hinweis auf § 102 Abs. 12 KFG 1967, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt sind, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hiedurch bestimmte näher genannte Übertretungen begehen würden, ist nicht zielführend. Nach Lage des Falles war es nicht erforderlich, dem Beschwerdeführer den Zulassungsschein abzunehmen, um ihn an der Fortsetzung der Fahrt und damit an einer Übertretung des - in § 102 Abs. 12 KFG 1967 genannten - § 102 Abs. 5 lit. a KFG 1967 zu hindern. Dasselbe gilt für den von der belangten Behörde angesprochenen § 5 Abs. 3 StVO 1960. Mit den dort genannten Maßnahmen soll die Fortsetzung der Fahrt durch eine sich offensichtlich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindliche Person verhindert werden. Durch die Abnahme des Zulassungsscheines würde aber auch die weitere Benützung des Fahrzeuges durch andere Personen unmöglich gemacht werden. Hiefür besteht aber solange keine sachliche Notwendigkeit, als nicht das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen in Frage gestellt wird. Die belangte Behörde tritt der Behauptung des Beschwerdeführers, die angefochtene Maßnahme sei gesetzlos erfolgt, mit dem Hinweis auf Paragraph 5, Absatz 3, StVO 1960 entgegen, wonach die Organe der Straßenaufsicht berechtigt sind, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und der Art des Fahrzeuges, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges u. dgl. anzuwenden. Damit vermag sie aber die Beschwerdebehauptungen nicht zu entkräften. Das KFG 1967 sieht an einigen Stellen vor, daß der Zulassungsschein abgenommen werden darf (Paragraph 57, Absatz 8, Paragraph 58, Absatz eins, Paragraph 61, Absatz 5, Paragraph 86, Absatz 2,). Voraussetzung für die Abnahme des Zulassungsscheines nach diesen Bestimmungen ist immer der Verdacht, das Kraftfahrzeug entspreche nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen. Auch der Hinweis auf Paragraph 102, Absatz 12, KFG 1967, wonach die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes berechtigt sind, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hiedurch bestimmte näher genannte Übertretungen begehen würden, ist nicht zielführend. Nach Lage des Falles war es nicht erforderlich, dem Beschwerdeführer den Zulassungsschein abzunehmen, um ihn an der Fortsetzung der Fahrt und damit an einer Übertretung des - in Paragraph 102, Absatz 12, KFG 1967 genannten - Paragraph 102, Absatz 5, Litera a, KFG 1967 zu hindern. Dasselbe gilt für den von der belangten Behörde angesprochenen Paragraph 5, Absatz 3, StVO 1960. Mit den dort genannten Maßnahmen soll die Fortsetzung der Fahrt durch eine sich offensichtlich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befindliche Person verhindert werden. Durch die Abnahme des Zulassungsscheines würde aber auch die weitere Benützung des Fahrzeuges durch andere Personen unmöglich gemacht werden. Hiefür besteht aber solange keine sachliche Notwendigkeit, als nicht das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen in Frage gestellt wird.

Die angefochtene Maßnahme fand daher im Gesetz keine Deckung. Dies hatte gemäß § 42 Abs. 4 VwGG zur Erklärung der Abnahme des Zulassungsscheines für rechtswidrig zu führen. Die angefochtene Maßnahme fand daher im Gesetz keine Deckung. Dies hatte gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG zur Erklärung der Abnahme des Zulassungsscheines für rechtswidrig zu führen.

Der Zuspruch von Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Das Mehrbegehren war abzuweisen, da Stempelgebühren nur in dem Ausmaß ersetzt werden können, in dem sie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entrichten waren: Der Beschwerde brauchte (außer der Vollmacht) keine Beilage angeschlossen zu werden und die vorgelegte beglaubigte Fotokopie der Vollmachtsurkunde ist lediglich mit Gerichtskostenmarken im Ausmaß von S 10,- versehen. Der Zuspruch von Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985, . Das Mehrbegehren war abzuweisen, da Stempelgebühren nur in dem Ausmaß ersetzt werden können, in dem sie im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu entrichten waren: Der Beschwerde brauchte (außer der Vollmacht) keine Beilage angeschlossen zu werden und die vorgelegte beglaubigte Fotokopie der Vollmachtsurkunde ist lediglich mit Gerichtskostenmarken im Ausmaß von S 10,- versehen.

Wien, 27. November 1985

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985110226.X00

Im RIS seit

11.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at